

- Zweiter Teil: Die FWS-Entscheidung sei rechtswidrig, da sie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, der bezüglich der Voraussetzungen einer „W3b“-Warnmeldung gelte.
 - Dritter Teil: Die FWS-Entscheidung sei rechtswidrig, da sie aus Verstößen gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Verteidigungsrechte, das Grundrecht auf rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht resultiere.
 - Vierter Teil, der hilfsweise geltend gemacht wird: Die Kommission habe gegen die FWS-Entscheidung, die in Art. 41 der Charta verankerte Begründungspflicht, die Sorgfaltspflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
 - Fünfter Teil: Die Kommission habe ihre Zustimmung aus einem Grund verweigert, der unzulässig sei, da er in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Klägerin habe einen Schaden erlitten, der mit dem fehlerhaften Verhalten der Kommission in einem kausalen Zusammenhang stehe.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2016 — Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej/ECHA

(Rechtssache T-560/12) ⁽¹⁾

(2016/C 270/72)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Beschluss des Gerichts vom 1. Juni 2016 — Laboratoire Nuxe/EUIPO — NYX, Los Angeles (NYX)

(Rechtssache T-537/14) ⁽¹⁾

(2016/C 270/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 22.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2016 — Laboratorios Thea/EUIPO — Sebapharma (Sebacur)

(Rechtssache T-84/15) ⁽¹⁾

(2016/C 270/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.
